

Pflege und Erziehung des Kindes der Unterhaltsbeitrag der Mutter in der Regel abgegolten.

Die Leistungsfähigkeit des Vaters, die sich gegebenenfalls nach § 1603 Abs. 2 BGB bemißt, ist schon im Prozeßverfahren, nicht erst in der Vollstreckungsinstanz nachzuprüfen.

Zur Frage der Amtsbeistandschaft durch die Abteilung Mutter und Kind für uneheliche Kinder und hinsichtlich des Erbrechts für uneheliche Kinder folgen demnächst Richtlinien.

Jahnke gegen Jahnke

DOKUMENT NR. 190

Das Amtsgericht
2 Ra 37/51

Verkündet
am 24. August 1951
gez. Deinert, Justizangestellte
als Urkundsangestellte der
Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

des Herrn Friedrich Jahnke, wohnhaft
Potsdam - Babelsberg, Ernst-Thälmann-
straße 104, Klägers,

— Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Jäger und Klügel, Potsdam, Branden-
burger Platz 5 —

gegen
seine Ehefrau, Frau Gertrud Jahnke,
wohnhaft Damsdorf bei Groß-Kreutz,
Lehninerstraße 35, Beklagte,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsbeistand
Emil Mehlhorn, Glindow, Chaus-
seestraße 183 —

wegen Ehescheidung

hat das Amtsgericht in Werder (Havel)
auf die mündliche Verhandlung vom
24. August 1951 durch den Amtsrichter
Kelm als Vorsitzenden, als Schöffen:
Herbert Krispin und Margot Schmiedichen

für Recht erkannt:

- 1.) Auf die Klage wird die am 8. Juni 1939 vor dem Standesamt in Berlin-Tiergarten 1165 geschlossene Ehe der Parteien geschieden.
- 2.) Beide Parteien tragen die Schuld an der Scheidung.
Die Schuld des Klägers überwiegt.
- 3.) Die Kosten des Rechtsstreites werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Parteien haben am 8. Juni 1939 vor dem Standesamt in Berlin-Tiergarten zu Reg.Nr. 1165 zum zweiten Mal die Ehe miteinander geschlossen. ... Der Kläger hat behauptet, daß die Beklagte durch ihr bürgerliches Verhalten die Ehe der Parteien so tief zerrüttet habe, daß er nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1946 feststellen mußte, daß die Ehe der Parteien auseinandergelebt sei. Es haben zwischen den Parteien des öfteren Streitigkeiten gegeben, die ihren besonderen Ausdruck dadurch fanden, daß der Kläger Atheist sei, während die Beklagte streng religiös

denke. Die Beklagte habe fernerhin den Sohn der Parteien grundlos in ein Kinderheim gegeben, obwohl es nicht notwendig gewesen sei. ... Die Beklagte hat behauptet ..., der Kläger habe vom Herbst 1948 an die Richterschule besucht und unerhalte seit 1949 ehebrecherische Beziehungen zu einer anderen Frau. ... Sie sei daher in der Lage, den Ehebruch des Klägers zu beweisen und daß nur dieses ehebrecherische Verhalten des Klägers die Ehe der Parteien zerrüttet habe. ...

Gründe:

Durch das stundenlange ausführliche Vorbringen beider Parteien am Verhandlungstage ist das Gericht der Meinung, daß die Ehe der Parteien zerrüttet ist. In dieser Ehe leben zwei Menschen mit vollkommen politisch verschiedenen Grundlagen. Der Kläger ist Marxist und somit Materialist auch in seinem bewußtseinsmäßigen Denken. Seine Ideologie geht einwandfrei von der Basis des dialektischen und historischen Materialismus aus, was insbesondere durch sein Glaubensbekenntnis als Atheist zum Ausdruck kommt. Er gibt sich mit aufopferndem proletarischen Klassenbewußtsein seiner Aufgabe als Staatsfunktionär in der DDR hin. Die Beklagte ist religiös veranlagt, evangelischer Konfession. Seit 1946 ist sie Mitglied der marxistischen Partei, steht aber heute noch unter dem evangelischen Glaubensbekenntnis. In ihrem bewußtseinsmäßigen Denken ist sie Idealist, d. h. sie erkennt die Basis des dialektischen und historischen Materialismus nicht in vollem Umfange an, sonst wäre sie zumindest ohne Konfession. Aus diesen politischen sowie weltanschaulichen Gegensätzen der Parteien ergeben sich in einer Zeit voller großer politischer Umwälzungen unüberwindliche Widersprüche innerhalb der bestehenden Ehe.

In einer antifaschistisch-demokratischen Ordnung gehört zum Wesen der Ehe nicht allein der eheliche Verkehr und ein Leben des Mannes in Filzpantoffeln am warmen Ofen, sondern in erster Linie bei Staatsfunktionären politische Bereitschaft, besonders bei Marxisten. Das Gericht hat aus all dem heraus die einwandfreie Feststellung getroffen, daß allein das politisch schwache Verhalten der Beklagten den Kläger veranlaßt hat, sich von ihr zu wenden. Wenn das Gericht das Begehren des Klägers unter den Voraussetzungen des § 43 NEG anerkennt, so aus dem Grunde, weil die Beklagte allein schon durch die 1½ Jahre andauernde Unterbringung des ehelichen 9jährigen Kindes in einem religiösen Kinderheim sich einer Eheverfehlung schuldig gemacht hat.

Der Kläger hat die Behauptungen der Beklagten nicht in vollem Umfange bestritten. Durch die schon bestehende Unterschiedlichkeit im ideologischen Niveau der Parteien trat der Kläger in ehewidrige Beziehungen zu einer Kollegin, um sich in geistigen Anregungen ebenfalls weiterzubilden.

gez. Kelm, Amtsrichter

Jänichen gegen Jänichen

DOKUMENT NR. 191

Abschrift.

Amtsgericht Annaberg
Geschäftsnummer: 1 Ra. 227/50.

Verkündet am 26. Januar 1951
gez. Langer

als Beurkunder der Geschäftsstelle

Urteil
im Namen des Volkes!

Kläger: Frau Pauline Rose-Marie Jänichen geb. Haustein, Thum/Erzgeb., Annabergerstr. 2,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Glaß, Ehrenfriedersdorf,

Beklagte: Rundfunkprüfer Wolfgang Kurt, Günther Jänichen, Berlin N 65, Togostr. 8,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Juhl, Berlin N 65, Seestr. 98.

wegen Ehescheidung.

Das Amtsgericht in Annaberg hat durch den Amtsrichter Nazel für Recht erkannt:

Die am 28. April 1949 vor dem Standesamt Thum geschlossene Ehe der Parteien wird unter Abweisung der Widerklage auf die Klage hin wegen ehewidrigen Verhaltens des Beklagten aus dessen Schuld geschieden.

Er hat auch die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand.

Die Parteien, die deutsche Staatsangehörige sind, haben am 28. April 1949 vor dem Standesamt Thum die Ehe miteinander geschlossen. (Blatt 3 d. A.) Aus der Ehe ist das am 4. 5. 1949 geborene Kind Dagmar hervorgegangen. Der letzte gemeinsame Wohnsitz der Parteien war Thum, wo die Klägerin noch wohnt (Blatt 4 und 5 d. A.). Der Beklagte wohnt jetzt in Westberlin. Der letzte eheliche Verkehr hat im Juli 1949 stattgefunden.

Die Klägerin begehrt Scheidung der Ehe mit dem Antrag, die Ehe der Parteien aus Schuld des Beklagten zu scheiden, weil er sich weigere, die eheliche Lebensgemeinschaft mit der Klägerin in Thum fortzusetzen.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung und erhob Widerklage mit dem Antrag, die Ehe aus Schuld der Klägerin zu scheiden, weil sie es sei, die die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verweigere. Es wurden noch die Schriftsätze des Beklagten vom 22. 8. 50 (Blatt 13 d. A.) und der Klägerin vom 29. 8. 50 Blatt 15 d. A.) und vom 22. 12. 50 (Blatt 21 d. A.) vorgelesen.

Darauf erging der Beweisbeschuß vom 1. 9. 50. Auf die Aussagen der Parteien Blatt 17 u. 19 d. A. wird verwiesen. Desgleichen wurden die Telegramme und die Erklärung des Beklagten (Blatt 18 d. A.) zu Beweis Zwecken vorgelesen.

Entscheidungsgründe.

Das Gericht war nach § 606 ZPO und § 1 d. VO. der deutschen Justizverwal-